

Landesauftrag zur Einreichung von Landesprojekten als flankierende Unterstützung zur nachhaltigen Fachkräftesicherung und Beschäftigung von Personen mit ausländischem Ausbildungsabschluss aus einem Drittstaat als Ärztin/Arzt; Zahnärztin/Zahnarzt; Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten; Apothekerinnen/Apotheker in Rheinland-Pfalz

1. Ausgangslage und Förderziele

Eine gute gesundheitliche Versorgung kann nur dann gelingen, wenn ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Rheinland-Pfalz steht, angesichts des demografischen Wandels und damit auch der Altersstruktur der Menschen die einen akademischen Heilberuf ausüben, vor der großen Aufgabe, ausreichend Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und in Teilen auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu gewinnen, um die medizinische Versorgung sicherzustellen. Zudem ist Rheinland-Pfalz als Flächenland mit seinen ländlichen Regionen besonderen Herausforderungen ausgesetzt.

Ein wichtiger Baustein zur Lösung dieser Aufgabe ist die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte, die ihren Ausbildungsabschluss im Ausland abgelegt haben. Der Fokus soll dabei auf den Potenzialen und Möglichkeiten der bereits im Inland lebenden Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss in den o.g. Tätigkeitsfeldern liegen und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Kommunen bei der Einmündung dieser Fachkräfte in unser Gesundheitssystem unterstützen.

Ziel des Landesauftrags ist es, Personen mit einem akademischen, Ausbildungsabschluss aus dem Ausland in o.g. Berufen, im Anerkennungsprozess und insbesondere bei der Aufnahme einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung in Rheinland-Pfalz zu unterstützen. Dazu soll neben dem Beruflichen auch das Ankommen in der Region unterstützt werden, um eine nachhaltige Beschäftigung in Rheinland-Pfalz, insbesondere im ländlichen Raum zu fördern.

2. Zielgruppe

Personen mit einem o.g. ausländischen Ausbildungsabschluss, die ihren Beruf im Ausbildungsland ausüben dürfen, sich bereits in Rheinland-Pfalz befinden und einen Antrag auf Anerkennung bzw. Approbation in Rheinland-Pfalz gestellt haben oder neu nach Rheinland-Pfalz kommen möchten¹.

Personen, die die Voraussetzungen für ein Anerkennungsverfahren nicht mitbringen sowie andere als die genannten Heilberufe, können nicht gefördert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt für die Durchführung Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe dieses Projektauftrags und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die Personen, die einen der o.g. Ausbildungsabschlüsse im Ausland erworben haben, bei den weiteren Schritten im Anerkennungsprozess, insbesondere im Zusammenhang mit einer Stellenbewerbung und Arbeitsaufnahme im Rahmen einer Berufserlaubnis in den für sie teils noch unbekannten Situationen, begleiten und unterstützen (4.1.). Zudem oder auch zugleich können Zuwendungen gewährt werden für Projekte, die daran ansetzen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Kommunen bei der Integration der Berufserlaubnisinhaberinnen und -inhaber in das Krankenhaus, die Praxis etc. und in die Region unterstützt werden (4.2.)

Die nachfolgend näher beschriebenen Ansätze (4.1. und 4.2.) können, müssen aber nicht verbunden werden.

Alle Aktivitäten für die Zielgruppe sind kostenfrei anzubieten.

¹ Wenden sich Menschen mit Einwanderungsinteresse aus dem Ausland an die Projekte, können diese erste grundlegende Informationen zu den inländischen Institutionen und deren Zuständigkeiten erhalten und werden dann in der Regel an die entsprechenden Stellen verwiesen.

4.1. „Unterstützung auf dem Weg“

Personen die einen o.g. Ausbildungsabschluss im Ausland erlangt haben, bedürfen auch und gerade nach Antragstellung auf Anerkennung ihres Abschlusses und auf Erlangung der Approbation, einer Unterstützung in dem komplexen Prozess selbst und einem ersten Einmünden in eine qualifizierte Beschäftigung in Rheinland-Pfalz. Die Suche und erfolgreiche Bewerbung auf einen Arbeitsplatz in einem Krankenhaus oder in einer Praxis in einem teils „fremden“ System und in einem Flächenland soll unterstützt werden. Durch eine praxisnahe Begleitung sollen sie sich sicher in ihrem Beruf bewegen und langfristig erfolgreich in ihrem Fachgebiet arbeiten können. Es soll eine Bindung zwischen den Fachkräften und Rheinland-Pfalz geschaffen werden, so dass diese nach erfolgreicher Anerkennung und Erhalt der Approbation, nicht in andere Bundesländer abwandern, sondern weiterhin in Rheinland-Pfalz, bestenfalls noch in den ländlichen Gebieten tätig bleiben.

Aufgabe dieser Projekte:

- Individuelle Begleitung, Unterstützung und Motivation bei der beruflichen Integration,
- Stärkung des Selbstvertrauens im medizinischen Alltag,
- Förderung von Eigeninitiative und Selbstorganisation,
- Einführung in die Arbeitskultur, Hierarchien und Teamarbeit im Krankenhaus/Praxis,
- Aufklärung über Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte in Vorbereitung auf eine ggf. avisierte Kenntnisprüfung,
- Ansprechpartner/in sein bei Alltagsproblemen: „Wie funktioniert das in Rheinland-Pfalz?“ bzw. „Welche Vorteile bietet mir eine Tätigkeit im ländlichen Raum?“
- Beitrag zum Abbau von strukturellen Hürden und Nachteilen von Personen mit ausländischem Ausbildungsabschluss in o.g. Berufen am Arbeitsmarkt oder der Nachhaltigkeit der Aufnahme einer bildungsadäquaten Erwerbstätigkeit,
- Aufzeigen der Vorzüge der ländlichen Regionen,
- Unterstützung bei der Eingliederung in die Region und Weitergabe von Informationen zu Freizeitmöglichkeiten, Vereinen, Veranstaltungen, Vernetzungsmöglichkeiten o.ä.,
- soweit notwendig: Karriereplanung und administrative Unterstützung.

Die individuelle Begleitung und Unterstützung soll grundsätzlich persönlich, kann aber auch zusätzlich, wenn es geeignet oder erforderlich ist, per Mail, telefonisch oder via Videocall erfolgen und z.B. über einen Mentoring-Ansatz durch den Aufbau von Netzwerken oder ähnlichem erfolgen.

Ergebnisindikator:

Ziel ist es, dass 80% der Zahl der Teilnehmenden, die rekrutiert und begleitet werden in Beschäftigung mit Berufserlaubnis in Rheinland-Pfalz einmünden oder kurz vor der Einmündung stehen. Bzw. bei bereits mit einer Berufserlaubnis tätigen Personen, 80% der Zahl derjenigen, die zeitgerecht in die Kenntnisprüfung bzw. in eine Beschäftigung (mit Approbation) einmünden.

4.2 Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Kommunen bei der Integration in ein Krankenhaus, die Praxis etc. und in die Region

Zur Aufnahme einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung bedarf es Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Vorteile der Einstellung von Personen mit einer Berufserlaubnis und der Begleitung im Prozess der Anerkennung erkennen. Ebenso bedarf es Kommunen, die sich aktiv für die kommunale Infrastruktur mit Bezug auf die gesundheitliche Versorgung einbringen möchten. Dabei sollen die Krankenhäuser oder Praxen und Kommunen nicht alleine gelassen werden, sondern vielmehr bei der Suche von Fachkräften mit ausländischem Ausbildungsabschluss in den o.g. Berufsgruppen und durch die Zurverfügungstellung grundlegender Informationen zu den Regelungen des Prozesses der Berufsanerkennung unterstützt werden. Auch die Entwicklung einer Willkommens- und Anerkennungskultur der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sowie der Sensibilisierung und Schulung von Belegschaften mit Blick auf die Kooperation und Zusammenarbeit soll Gegenstand der Förderung sein.

Aufgabe dieser Projekte:

- Matchingprozesse zu etablieren und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (Krankenhäuser, Praxen usw.) bei der Begleitung der Etablierung zu unterstützen,
- soweit notwendig: Matchingprozesse zu verstärken, bei beiden vorgenannten Punkten ist der Fokus auf die ländlichen Regionen zu legen und sind die Stärken von Dörfern, Kleinstädten und ländlichen Regionen in den Vordergrund zu rücken,
- Aufklärung über die Vorteile durch die Einstellung von Personen mit Berufserlaubnis,
- Aufklärung über Rahmenbedingungen/gesetzlichen Vorgaben einer Tätigkeit mit Berufserlaubnis für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- Unterstützung bei der Entwicklung einer Willkommens- und Anerkennungskultur der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, mit dem Ziel, dass o.g. Fachkräfte gerne nach Rheinland-Pfalz kommen, längerfristig/langfristig am Arbeitsplatz und somit auch in Rheinland-Pfalz bleiben,

- Stärkung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Belegschaften demokratiefördernd zu handeln und sich gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Rassismus, Rechtsextremismus und Verschwörungserzählungen zu wenden,
- soweit erforderlich: Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Hinblick auf die Akzeptanz bei den Patientinnen und Patienten,
- Verständnis für interkulturelle Unterschiede in der medizinischen Praxis,
- Entwicklung von Verbundlösungen - Aufbau von Netzwerken o.ä.,
- Aufklärung über Möglichkeiten der Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens durch Vorbereitung auf Kenntnisprüfung und ggf. Rotation in verschiedenen Praxen/Abteilungen o.ä.,
- Good Practice Erfahrungen in die Fläche tragen

Ergebnisindikator(en):

- Zahl der erfolgreichen Matchings
- Zahl bzw. Qualität der Kontakte mit Arbeitgeberinnen /Arbeitgebern
- (Zahl) der Verbundlösungen/Netzwerkaufbau
- je nach Ansatz, im Kontext: Stärkung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Belegschaften demokratiefördernd zu handeln und Verständnis für interkulturelle Unterschiede zu fördern, die Zahl der durchgeführten Trainings/Impulsveranstaltungen o.ä.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz und Arbeitsstätte in Rheinland-Pfalz sein.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer übernimmt eine oder einer der potentiellen Zuwendungsempfänger die Federführung und ist alleiniger Zuwendungsempfänger. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nach Maßgabe der VV-LHO Nr. 12 § 44 LHO zulässig.

Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

Förderfähig sind neben den Personal- und Sachkosten auch eine Verwaltungspauschale i.H.v. 15% der anerkannten förderfähigen Personalkosten.

Zuwendungsempfänger müssen mindestens 10% der Gesamtausgaben des beantragten Projekts als Eigenbeteiligung aufbringen.

Die Eigenbeteiligung kann wie folgt erbracht werden:

- aus Eigenmitteln in Form von Barmitteln oder Personalgestellungen beim Zuwendungsempfänger und/oder Personalgestellungen durch Dritte, soweit es sich um direkt förderfähige Projektmitarbeitende handelt, und/oder
- aus privaten Drittmitteln in Form von Barmitteln und/oder
- im Falle der Einbeziehung von Kommunen - aus öffentlichen Drittmitteln der Kommune.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme aus Landesmitteln für das Jahr 2025 und 2026 beträgt jeweils maximal 400.000,00 Euro.

Bei der Bemessung des Projektpersonals ist auf ein angemessenes Verhältnis von Teilnehmenden zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auf die Projektnotwendigkeit zu achten. Im Bereich des Ansatzes 4.1. ist ein Verhältnis von 1:15 als Orientierungsgröße anzusetzen. Wobei eine kontinuierliche Besetzung der Plätze sicherzustellen ist. Im Bereich der Projekte zu 4.2. wird je nach Größe der Einrichtung bzw. Einrichtungen oder der Region bis zu 1,0 Stelle gefördert.

Eine Förderung von Verwaltungspersonal von Kommunen ist nicht möglich.

Für beide Ansätze (4.1. und 4.2.) gilt, dass die Besetzung des Projektpersonals auch in Teilzeitform erfolgen kann. Der Stellenumfang der Beschäftigung sollte mindestens 50% einer Vollzeitstelle betragen. Krankheits- und Vertretungszeiten sind innerhalb des Projektpersonals bzw. des Personals des Projektträgers abzudecken.

Die Projektdurchführung soll durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Dieses muss über einen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbarer pädagogischer Studiengänge (Magister, Diplom, Bachelor, Master) einer ggf. erforderlichen staatlichen Anerkennung oder einer mindestens einjährigen Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich verfügen. Vornehmlich im Bereich 4.1. ist auch ein Personaleinsatz von Personen, die einen

akademischen Abschluss in einem Heilberuf nachweisen, denkbar. Zudem ist der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen. Der Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu erbringen.

Die Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S 17 TV-L zuwendungsfähig.

Die Personalausgaben für Fachkräfte, die einen akademischen Abschluss in einem Heilberuf nachweisen, sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe TV-L 14 zuwendungsfähig.

Die Personalausgaben für Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe TV-L E9 zuwendungsfähig.

Die Zuwendungsempfänger müssen in Eigenverantwortung dem Projektpersonal geeignete Räumlichkeiten sowie die zur Umsetzung der Projekteinhalte erforderliche Büroausstattung (PC, Drucker) zur Verfügung stellen.

Die Projektlaufzeit beginnt frühestens am 15. August 2025 und endet am 31. Dezember 2026.

Nicht förderfähig sind

- Projekte, die bereits begonnen haben,
- Sprachkurse,
- Dolmetscherkosten,
- Qualifizierungen oder Vorbereitungskurse,
- Kosten für eine Begutachtung der Qualifikation,
- Prüfungsgebühren,
- Fahrtkosten der Teilnehmenden,
- Honorarkosten in den Förderansätzen,
- eine Projektleitung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Zuwendung ist ausgeschlossen.

7.2. Zuwendungen sind nur dann zulässig, wenn durch die Förderung keine weiteren/anderen öffentlichen Mittel eingesetzt werden (Ausschluss der

Doppelförderung). Nicht zulässig sind zudem Projekte, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören.

7.3. Zuwendungen sind auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort in Rheinland-Pfalz liegt und deren Teilnehmende grundsätzlich ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben oder deren Anerkennungsantrag in Rheinland-Pfalz gestellt wurde bzw. die nachvollziehbar darlegen, dass sie in Rheinland-Pfalz tätig werden wollen.

7.4. Zuwendungen setzen voraus, dass Vorkehrungen zur Datensicherheit und zum Sozialdatenschutz (Datenschutzkonzeption) durch den Zuwendungsempfänger gewährleistet sind.

7.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Land entsprechende Informationen über das Projekt sowie öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse mitzuteilen und eine Beteiligung der Fördergeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen. Auch ist auf die besondere Förderung des Landes hinzuweisen. Zudem ist der Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen auch kurzfristig zu unterstützen.

7.6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Kooperation und Zusammenarbeit mit (bereits existierenden) Beratungs- und Unterstützungsanbietern im Bereich der voranstehenden Projektziele. (z.B. der Anerkennungsbehörde im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, der Koordinierungsstelle Anerkennung in RLP, der Projekte im Kontext des ESF-Ansatzes IQ, o.ä.).

8. Verfahren

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

In der 1. Phase ist eine Projektanmeldung erforderlich. Die Projektanmeldung ist eine Interessensbekundung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs und kein Antrag im rechtlichen Sinne. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Mit der Einreichung muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Projektanmeldung ist, je nach Ausgestaltung und soweit vorgesehen, im Vorfeld mit dem Drittmittelgeber abzustimmen.

Zudem müssen die Interessensbekundungen folgende Aussagen enthalten:

- qualifiziertes Konzept unter Angabe von quantitativen und qualitativen Zielen,
- Arbeits- und Zeitplan,



- Angaben zum geplanten Einbezug der bereits existierenden, etablierten Beratungs- und Unterstützungsanbieter nach Ziffer 7.6.,
- administrative und fachliche Eignung,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- ggf. Angaben zu weiteren Beteiligten an dem Projekt.

Projektanmeldungen sind vollständig bis zum 9. Juni 2025 an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Marion.Straub@mwg.rlp.de.

Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Projektanmeldungen werden nicht berücksichtigt. Der Eingang der Projektanmeldung wird per E-Mail bestätigt.

Über die Förderwürdigkeit jeder Projektanmeldung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Rheinland-Pfalz (MWG).

Auswahlkriterien:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Ausführungen zum (regionalen) Bedarf und zur Notwendigkeit des Projektes,
- Beschreibung der Zielgruppe und Darlegung der Zielerreichung (inkl. welche Instrumente und Methoden zur Erreichung des Ziels eingesetzt werden sollen),
- Nachvollziehbare Darstellung des Projektablaufs,
- Gewährleistung des Zugangs zu der Zielgruppe bzw. zu den Einrichtungen (Benennung projektförderlicher Kontakte und die Qualität der Zusammenarbeit),
- für den Fall eines kooperativen Ansatzes – Darstellung der Art der Zusammenarbeit und der Aufgabenverteilung unter Benennung des Projektverantwortlichen,
- Höhe der beantragten Zuwendung,
- Darlegung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes (inkl. der Sicherung des Eigenanteils),
- Darstellung der Befähigung zur Projektdurchführung (z. B. bisherige Erfahrungen, Referenzen, Kontakte und Kooperationen des Projektträgers).

In Phase 2 werden die Projektträger mit förderwürdigen Projektanmeldungen nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Das MWG behält sich vor, die Aufforderung der ausgewählten zur Einreichung eines (ausführlicheren) Antrags mit Auflagen zu versehen.

Die Projektträger mit nicht berücksichtigten Projektanmeldungen erhalten eine Absage per E-Mail.

Mit dem Antrag sind, über die bereits in der Interessenbekundung hinaus erfolgte Darstellung, Aussagen zu folgenden Punkten notwendig:

- soweit erforderlich: Verifizierung/Anpassung des Projekts (insb. zum Inhalt und Ablauf)
- eine Erklärung zum Besserstellungsverbot,
- Bestätigung zum Eigen- und Drittmittelanteil,
- Bonitätsbestätigung der Bank,
- Stellenprofil der Projektmitarbeitenden,
- Darlegung der fachlichen Eignung der Mitarbeitenden,
- Sicherstellung des eingesetzten Personals: in Krankheits- und Vertretungszeiten
- Darstellung der Schnittstellen zu bereits laufenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B. dem Angebot des „Fallmanagers“ oder IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, etc.), einschließlich konkreter Aufgabenabgrenzung,
- Darstellung zur Sicherung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Ziffer 7.,
- sofern relevant: Nachweis über Vorsteuerabzugsberechtigung.

Bewilligungsbehörde ist das MWG.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt gemäß der Ziffer 1.4 ANBest-P im Anforderungsverfahren.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass Ausgaben für den Zweck für die sie gewährt wurden, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde (Verwendungsnachweis).

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

9. Zeitplan

Für den Landesaufruf ist folgender Zeitplan vorgesehen:

9. Mai 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs
9. Juni 2025	Fristende für die digitale Einreichung von Projektanmeldungen
voraussichtlich 26. KW	Versand der Rückmeldungen (Aufruf zur Antragstellung bzw. Absage)
27. Juli 2025	Fristende zur Einreichung von Anträgen
15. August 2025	Frühestmöglicher Projektbeginn